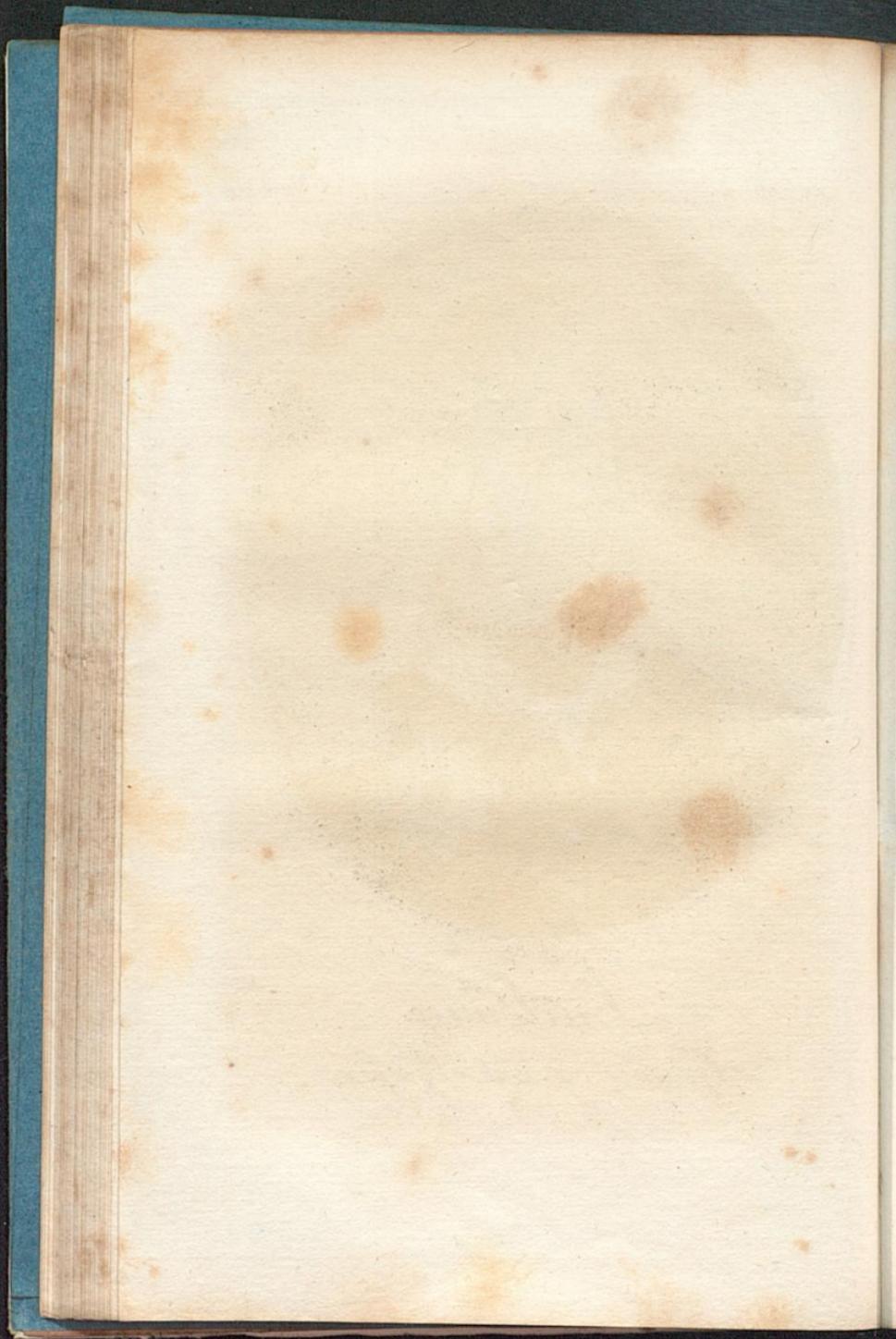




Gez. v. Hall.

Ludwig
Großherzog von Hessen



L u d w i g I.

G r o ß h e r z o g v o n H e s s e n ,

geboren den 14. Juny 1753, regiert seit dem 6. April 1790
Großherzog seit 1806, vermählt seit dem 19. Februar 1777 mit
Louise Caroline Henriette, Prinzessin-Tochter des Landgrafen
Georg Wilhelm von Hessen-Darmstadt.

Ludwig, der älteste Sohn des damaligen Erbprinzen und nachherigen Landgrafen Ludwig IX. von Hessen-Darmstadt, welcher zu jener Zeit als Preussischer Generallieutenant mit seinem Regimente zu Prenzlau in der Uckermark in Garnison stand, wurde in eben dieser Stadt am 14. Juny 1753 geboren. Ihm wurde das glückliche Loos zu Theil, ein mit den trefflichsten Eigenschaften reichlich ausgestattetes Elternpaar zu besitzen; denn so wie sein Vater den Ruhm eines weisen, festen, geradsinnigen und unwandelbar gerechten Fürsten bis an sein Ende behauptete, so glänzte seine Mutter, Henriette Christine Karoline Luise, Prinzessin von Zweibrücken-Birkenfeld, die Freundin Friedrichs des Großen, durch alle Vorzüge des Geistes und Herzens als eine der ersten Fürstinnen ihrer Zeit. Daß unter so günstigen Verhältnissen seine Erziehung die beste seyn mußte, versteht sich daher wohl von selbst; eine eben so natürliche Folge war es aber auch, daß bei solch erhabenen Mustern zur Nachahmung und bei den herrlichsten Anlagen, seine Ausbildung nicht an-

ders als vollendet heißen konnte. Wirklich vervollkommnete er sich auch von früher Jugend an auf ausgezeichnete Weise in Wissenschaft und Kunst und entwickelte einen so liebenswürdigen Charakter, daß er schon damals die Freude und der Stolz des Landes war und Anlaß zu den schönsten Hoffnungen gab, welche die Folgezeit auch in jeder Hinsicht gerechtfertigt hat.

Nachdem er zu Leiden studirt hatte, gieng Ludwig auf Reisen, besuchte England und Frankreich und trat dann in Russische Dienste, wo er als Generallieutenant in dem siegreichen Heere Katharinen's II. gegen die Türken kämpfte und bei allen Gelegenheiten den angestammten Kriegsmuth Hessischer Prinzen bewies; auch erwarb er sich hier den stärksten militairischen Scharfblick und eine äußerst genaue Kenntniß aller Theile der Kriegskunst. Doch vernachlässigte er selbst unter dem Getöse der Waffen, sobald es nur irgend möglich war, die Beschäftigung mit den sanfteren Künsten des Friedens nicht; vielmehr suchte er sich durch unterrichtende Lektüre auf die erhabene Bestimmung, welche seiner wartete, sorgfältig vorzubereiten und sich so derselben immer würdiger zu machen, wobei er sich zugleich das schöne Ziel vorsteckte, dereinst, im eigentlichen Sinne des Wortes, selbst zu regieren.

Als endlich seine Rückkehr zur Freude seiner Eltern, so wie des ganzen Landes, erfolgt war, schlug er seinen Sitz zu Darmstadt auf, während sein Vater welcher unterdessen die Preussischen Dienste längst schon verlassen und im Jahre 1768 die Regierung angetreten hatte, in seinen Hanau-Lichtenbergischen Besitzungen

jenseits des Rheins und zwar zu Pirmasens, das er aus einem Jagdschlosse mit 14 Wohnhäusern zu einer schönen und wohlbevölkerten Stadt umgeschaffen hatte, residirte. Hier, in Darmstadt, hatte Ludwig, bei der damaligen tiefen Friedensruhe, volle Muße, seinen gelehrten Uebungen ungestört nachzuhängen; dieß that er denn auch mit dem größten Eifer und suchte nur zuweilen in der Jagd einige Erholung, welche Liebhaberei jedoch niemals bis zur Leidenschaft bei ihm ausartete und sich überdieß bald gänzlich wieder verlor. Auch vergaß er dabei keineswegs die Sorge für das Kriegswesen, sondern beschäftigte sich im Gegentheil fleißig mit der militairischen Ausbildung der zu Darmstadt garnisonirenden Truppen seines Vaters, deren Disciplin und Haltung, so wie überhaupt die der ganzen Hessen-Darmstädtischen Soldateska, zu selbiger Zeit allgemein gepriesen wurde.

Mitten unter diesen Beschäftigungen fand die Liebe Zugang zu seinem Herzen und er vermählte sich am 19. Februar 1777, ohne Rücksicht auf politisches Interesse bloß seiner zärtlichen Neigung folgend, mit der Prinzessin Louise Caroline Henriette, Tochter seines Vaterbruders, des Landgrafen Georg Wilhelm, einer Zierde ihres Geschlechts, mit welcher er noch jetzt in der zufriedensten, gesegnetsten Ehe lebt. Ludwig genoß nun in vollem Maaße die Freuden des häuslichen Glücks und schon in dem ersten Jahre seiner Vermählung gebar ihm seine liebenswürdige Gemahlin seinen ältesten Sohn, den allgemein verehrten Groß- und Erbprinzen Ludwig. Diesem folgte im Jahre 1779 die Prinzessin Luise, welche als verwittwete Her-

zogin von Anhalt-Köthen den 18. April 1811 starb. Im Jahre 1780 wurde der Prinz Ludwig Georg, 1788 aber Prinz Friedrich August Carl geboren. Dann erblickten noch bald nach Ludwigs Regierungsantritt zwei Prinzen das Licht der Welt und zwar im Jahre 1790 Emil Maximilian, der sich in der neueren Kriegsgeschichte einen ausgezeichneten Namen erworben hat und 1791 Gustav, der aber schon 1806 zu Braunschweig verstarb.

Indessen war der Zeitpunkt herangekommen, welcher unserm Ludwig den glänzenden Wirkungskreis anweisen sollte, den er seitdem so rühmlich ausgefüllt hat: es starb nämlich am 6. April 1790 zu Pirmasens sein Vater in einem Alter von 71 Jahren und wurde seinem Verlangen gemäß in der dortigen Stadtkirche beigesetzt. Er hinterließ seinem Nachfolger, der nun als Landgraf Ludwig X. den Thron bestieg, ein reichlich gesegnetes und in allen seinen Theilen gut eingerichtetes Land, das auf einem Flächenraume von 100 Quadratmeilen 300,000 Einwohner zählte, ungefähr 1,500,000 Gulden an Einkünften ertrug und namentlich aus der ganzen Ober- und einem Theil der Niedergrafschaft Katzenelnbogen, dem Oberfürstenthum Hessen und der gesammten Grafschaft Hanau-Lichtenberg bestand. Der neue Landgraf übernahm die Zügel der Regierung in jener verhängnißvollen Epoche, die gleich von ihrem ersten Beginn so reich an politischen Erschütterungen und selbst gänzlichen Umwälzungen war und in jeder Hinsicht ein ungewöhnliches Maaß von Geist und Muth verlangte, um ihr nicht unterliegen zu müssen. Ludwig war aber ganz dazu geeignet, den

ernsten Forderungen dieser schweren Zeit genügen zu können; denn obgleich er bald Anfangs, in Folge der Kriegserklärung des deutschen Reichs an Frankreich und des Einfalls der Franzosen unter Eustines Anführung in Deutschland, seine überrheinischen Besitzungen verlor, so ließ er sich doch diesen bedeutenden Verlust nicht im geringsten niederbeugen, sondern umfaßte mit um so größerer Sorgfalt und Umsicht die Verwaltung der ihm gebliebenen Landestheile. Manche heilsame Anstalten seines Vaters bildete er weiter aus und führte noch außerdem mehrere neue, dem Bedürfnisse des Zeitgeistes entsprechende Verbesserungen ein und weil sich viele Bewohner Hanau=Lichtenbergs, aus Ergebenheit für ihn und sein Haus, nach Darmstadt gezogen hatten, so nahm er davon Veranlassung, mit der Vergrößerung dieser Stadt, welche er zu seiner bleibenden Residenz erkor, den Anfang zu machen. Auch beurtheilte er sehr richtig die damaligen Zeitumstände und sah klüglich voraus, daß, bei der Wichtigkeit des streitenden Interesse und der Erbitterung der Parteien, die allgemeine Ruhe so bald nicht wiederkehren würde, daß es mithin auf jeden Fall das Sicherste und Beste, so wie die erste Pflicht eines Deutschen Reichsfürsten wäre, stets nach allen Kräften gerüstet zu seyn; zu welcher letzteren Ansicht ihn auch noch seine treue Anhänglichkeit an Oestreich mit bestimmte: er verstärkte daher sein Militair, gab ihm eine neue Organisation und setzte es auf den Kriegsfuß.

Die Gelegenheit zu Kampf und Ehre sollte nicht lange ausbleiben. Schon im Oktob. des Jahres 1792, nachdem Eustine Mainz weggenommen hatte, zog Lud-

wig seine Truppen bei Gießen zusammen, vereinigte sie dann mit dem Preussischen, aus Champagne zurückgekehrten Heere und ließ sie unter seiner persönlichen Anführung an den Unternehmungen gegen Königstein und Frankfurt Theil nehmen. Im Frühlinge des Jahres 1793 aber stieß er mit 5000 Mann zu der Kaiserlichen Armee unter Feldmarschall Würmser, gieng mit dieser bei Ketsch über den Rhein und wohnte darauf mit seinen Hessen der Belagerung von Mainz bei. Im Herbst desselben Jahres gab er 3000 Mann gegen den allgemeinen Feind in Großbritannischen Sold, welche in den Niederlanden dienten und sich dort bei allen Vorfällen des Hessischen Namens im höchsten Grade würdig zeigten. Mittlerweile stritten auch seine übrigen Truppen am Rhein und im Elsaß mit gewohnter Altheffischer Tapferkeit. Nachdem im Jahre 1795 die Truppenabtheilung aus den Niederlanden zurückgekehrt war, überließ Ludwig der Großbritannischen Regierung abermals einige Tausend Mann, jedoch größtentheils geworbene Soldaten, welche im Juli 1796 den Marsch nach Triest antraten, um von dort aus zu ihrer Bestimmung nach Gibraltar abzufegeln; weil jedoch, obwaltender Hindernisse wegen, die Einschiffung nicht erfolgen konnte, so blieb diese Brigade einige Zeit über in Laibach, Triest, Fiume und Karlsstadt stehen und traf erst im December 1797 wieder im Vaterlande ein. Der größte Theil des in Deutschland zurückgebliebenen Hessen-Darmstädtischen Militärs nahm unterdessen am Kriege fortwährenden Antheil und es konnte demselben an häufigen Veranlassungen zu ehrenvoller Auszeichnung auf keine Weise

fehlen: zunächst noch am Rhein, dann zwischen der Sieg und Lahn und darauf wieder am Rhein, kurz, überall erwarben sich diese braven Soldaten den größten Ruhm, bis sie zuletzt, nach der Uebergabe von Mainz an die Franzosen im December 1797 mit der kaiserlichen Armee nach Baiern zogen, wo sie bis zum Frühjahr 1799 liegen blieben. Von dort brachen sie, als um diese Zeit die Unterhandlungen zu Rastadt sich zerschlagen hatten, wieder auf, giengen bei Landsberg über den Lech und marschirten nach dem Bodensee; hier jedoch holte sie der Befehl zur Rückkehr ein, indem ihr Landesherr sich um diese Zeit durch den Drang der Umstände bewogen gefunden hatte, mit Frankreich einen Separatfrieden abzuschließen.

So sehr nun zwar Ludwig, wie wir eben gesehen haben, Ursache hatte, sich des glänzenden Waffenruhms seiner Truppen zu freuen, so groß waren aber auch dagegen die Anstrengungen, denen er sich unterziehen und die Opfer, die er bringen mußte, um seinen übernommenen Verpflichtungen und seinem Eifer für die als recht erkannte Sache getreu bleiben zu können: dessenungeachtet ließ sich sein fester Sinn nicht erschüttern; standhaft, wie er begonnen hatte, wollte er enden. Obgleich, im Gefolge des wechselnden Kriegsglücks, die Französischen Heere sein Land durchzogen und es nach ihrer Weise behandelten, in der Nieder- und Obergrafschaft Katzenellenbogen und namentlich in der Residenz, brandschasteten und Geiseln mitnahmen, in der Wetterau und im Oberfürstenthum Hessen eben so schlimm, wo nicht noch ärger verfuhrten; obgleich der Hof in neutrales Gebiet flüchten und das Vaterland

Lange meiden mußte; obgleich die meisten Reichsfürsten sich schon seit geraumer Zeit von der gemeinschaftlichen Allianz getrennt hatten und noch immer einer nach dem andern davon abtrat; obgleich, mit einem Worte, Alles schon auf's Aeußerste gekommen war: so wankte Ludwig doch nicht. Als aber endlich durch den Verlust von Mainz auch das Schicksal des linken Rheinflusses unwiederbringlich entschieden schien; als seine Grenzen gegen diesen Fluß hin nun durchaus nicht mehr gesichert waren, sondern jedem feindlichen Einfall offen standen; als er sich demnächst von der Vergeblichkeit eines ferneren Widerstandes überzeugt hatte und mithin sich und sein Volk nicht nutzlos aufopfern wollte: da blieb auch ihm, wie dies selbst von Oesterreichischer Seite öffentlich anerkannt worden, nichts weiter übrig, als sich unter das Gesetz der Nothwendigkeit zu beugen und, wie schon oben bemerkt worden, um den Frieden zu unterhandeln, welchen ihm die Französische Republik auch gern bewilligte. Er hatte nun nichts Angelegentlicheres zu thun, als seine Militairmacht, die er, im Drang der Verhältnisse, bis auf 8000 Mann hatte bringen müssen, wieder zu vermindern und, soviel es der damalige schwankende Zustand der Ruhe zuließ, die tiefen Wunden des Landes zu heilen, was indessen bei der großen Erschöpfung der Finanzen vielen Schwierigkeiten unterworfen war; dabei fuhr er mit unermüdlicher Sorgfalt in den früher angefangenen Verbesserungen fort und versäumte zu gleicher Zeit nicht, sich um eine angemessene Entschädigung für die vielfach erlittene, bedeutende Einbuße zu bewerben.

Durch den im Jahre 1803 erfolgten Reichsdeputationshauptschluß erst wurde ihm dieser Wunsch gewährt. Er mußte zwar außer den von Frankreich längst schon in Besitz genommenen und demselben im Büneviller Frieden förmlich überlassenen Grafschaften Hanau-Lichtenberg und Dachsenstein im Elsaß, so wie des Amtes Lemberg auf dem linken Rheinufer, auch noch an Baden die bei Kehl diesseits des Rheins gelegenen beiden Reichsämtler Lichtenau und Willstätt, und überdies an Nassau-Usingen die Herrschaft Eppstein, nebst den Lemtern Kagenellbogen, Braubach, Ems, Kleeberg und das Dorf Weiperfelden abtreten, wodurch er in Allem eine Bevölkerung von ungefähr 97,000 Seelen und wenigstens eine halbe Million an Einkünften verlor; dagegen erhielt er aber nun das Churcolnische Herzogthum Westphalen, nebst Volksmarsen und allen Abteien, Klöstern und Stiftern, mit 71 Quadratmeilen und 135,000 Einwohnern; die Mainzischen Oberämter Starckenburg und Steinheim, so wie die Lemter Gernsheim, Hirschhorn, Wilbel und Rockenberg, nebst der Abtei Seligenstadt mit Zubehör und dem Dorfe Altheim, mit 21 Quadratmeilen und 45,000 Einwohnern; dann die Pfälzischen Oberämter Lindensfels, Dzberg und Umstadt, nebst einigen diesseits des Rheins gelegenen Resten von Oppenheim und Alzei, mit 7 Quadratmeilen und 18,690 Einwohnern; außerdem auch noch die auf dem rechten Rheinufer befindlichen Reste des Bisthums Worms, nach Abzug einiger an Baden abgetretenen Orte, mit 2 Quadratmeilen und 5700 Einwohnern und endlich die vormalige freie Reichsstadt Friedberg in der Wetterau, mit $\frac{1}{2}$ Quadrat-

meile und 2500 Einwohnern, wozu er noch durch einen Tausch mit Baden die Probstei und Reichsstadt Wimpyfen im Kreichgau, mit einer halben Quadratmeile und 3000 Einwohnern, fügte. Vermöge dieser Entschädigung wurde sein Verlust an Land und Leuten nicht allein vollständig ausgeglichen, sondern auch beide noch beträchtlich vermehrt, wozu außerdem der wichtige Vortheil kam, daß seine Besitzungen nunmehr abgerundeter und in sich zusammenhängender waren.

Er ließ es jetzt seine erste und dringendste Sorge seyn, die neu erworbenen Lande zu organisiren und denselben mit seinen älteren gleiche Verfassung zu geben, überhaupt auch über sie in reichlichem Maaße die Segnungen seiner milden Regierung zu verbreiten, in welcher Hinsicht das Herzogthum Westphalen die vorzüglichste Aufmerksamkeit und die angestrengtesten Bemühungen in Anspruch nahm; denn dieses Land war unter der Sölnischen Herrschaft im höchsten Grade vernachlässigt worden und man durfte es in der That eine schwere Aufgabe nennen, dasselbe aus dem Verfall, worein es unverschuldeter Weise gerathen war, wieder emporzuheben. Ludwig war jedoch so glücklich, diesen Zweck vollkommen zu erreichen und sich überdies in kurzer Zeit die treueste Liebe und Anhänglichkeit nicht allein der biederen Westphälinger, sondern auch seiner übrigen neuen Unterthanen allzumal zu eigen zu machen. Auch gelang es seinem unablässigen Bestreben, den ganzen Staat durch eine weise Oekonomie, wozu in Westphalen insbesondere die Aufhebung der Antheilbarkeit der Güter mitwirkte, bald in einen sehr blühenden Zustand zu versetzen, und es fehlte nur der

Erholungsfrist an längerer Dauer, um denselben auf den Gipfel des Wohlstandes zu bringen; allein leider war die Periode der Stürme und Erschütterungen noch nicht vorüber, und es nahten schon wieder neue Ungewitter heran.

Ludwig hatte noch die Freude, am 19. Juni 1804 die Vermählung seines Erbprinzen mit der Prinzessin Wilhelmine Luise von Baden zu feiern, da überzog sich bald darauf der politische Horizont mit finsternen, Unglück drohenden Wolken. Vermöge der abermals ungeänderten Verfassung Frankreichs und der dadurch herbeigeführten Thronbesteigung Napoleons als Kaiser der Franzosen wurde Europa, zunächst aber Deutschland, neuerdings und zwar mehr als je zuvor, gefährdet; denn die ungezähmte Kriegs- und Eroberungslust dieses neuen Beherrschers verscheuchte auf lange Zeit hinaus alle Hoffnungen der Ruhe und des Friedens. Bereits im Jahre 1805 brach ein abermaliger Krieg Oesterreichs gegen Frankreich aus, und durch die traurigen Folgen desselben wurde Ludwigs Stellung äußerst bedenklich und gefährvoll. Napoleon, der die Deutsche Verfassung aufzulösen und die Reichsfürsten durch ein aufgedrungenes Bündniß an Frankreichs Interesse zu fesseln trachtete, verlangte nunmehr auch seinen Beitritt, und es galt demnach für ihn jetzt eine schwere Wahl. Zwar waren schon einige Süddeutsche Regenten dieser neuen Allianz beigetreten, allein befeungetachtet konnte er sich nicht entschließen, sich von Kaiser und Reich loszusagen, zu deren Aufrechthaltung er bisher so Vieles und fast mehr noch, als seine Kräfte zulassen wollten, beigetragen hatte. Er zog sich daher

nach Gießen zurück, um Preußen näher zu seyn, dessen Truppen damals in der dortigen Gegend standen; leider aber überzeugte er sich bald, daß ihm kein anderer Schritt übrig bleibe, als den dringenden Anforderungen des übermächtigen Frankreichs nachzugeben, wenn er nicht vielleicht gar sein ganzes Land verlieren wolle, indem Napoleon schon einen Theil desselben durch den Marschall Mugeveau in der drohendsten Absicht hatte besetzen lassen. Darum begab er sich wieder in seine Residenz und trat endlich nothgedrungen am 12. August 1806 zum Rheinischen Bunde, nachdem kurz zuvor die altehrwürdige, aber schon längst in ihren Grundfesten untergrabene Deutsche Reichsverfassung aufgelöst worden war.

Sogleich nach seinem Beitritte erklärte sich Ludwig als Großherzog und Souverain mit königlicher Würde, und vergrößerte seine Staaten durch den größten Theil der Fürstlich- und Gräflich-Solmsischen Lande, nämlich die Ämter Hungen, Wölfersheim und Grünigen des Fürsten von Solms-Braunfels, mit 8454 Einwohnern, die Ämter Lich und Niederweifel des Fürsten von Solms-Lich, mit 5825 Einwohnern, die Ämter Laubach und Utphe des Grafen von Solms-Laubach, mit 6035 Einwohnern, die Ämter Rödelheim und Niederwöllstadt des Grafen von Solms-Rödelheim, mit 5083 Einwohnern und das Amt Engelthal des Grafen von Solms-Wildenfels, mit 85 Einwohnern; durch die gefürsteten Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, mit 14,840 Einwohnern; durch die Grafschaft Schlich, mit 6598 Einwohnern; durch die Gräflich-Erbachischen Lande, namentlich die Ämter

Michelstadt, Fürstenau, Freienstein und Rothenberg des Grafen von Erbach-Fürstenau, mit 11,023 Einwohnern, die Kemter Erbach und Reichenberg des Grafen von Erbach-Erbach, mit 6892 Einwohnern, die Kemter Schönberg und König des Grafen von Erbach-Schönberg, mit 5013 Einwohnern; durch die Fürstlich-Löwenstein-Werthheimischen Kemter Habigheim und Heubach, mit 4196 Einwohnern, so wie die zwischen diesem Fürsten und dem Grafen von Erbach-Schönberg gemeinschaftliche Herrschaft Dreuberg, mit 9090 Einwohnern; durch die Landgrafschaft Hessen-Homburg, mit 6795 Einwohnern; durch die Burggrafschaft Friedberg, mit 6931 Einwohnern; ferner durch die Herrschaften der Grafen von Stollberg-Ortenberg und Stollberg-Gedern, erstere mit 2822 und letztere mit 8242 Einwohnern; dann durch die Herrschaft Schloß Ilbenstadt des Grafen von Leiningen-Westerburg, mit 75 Einwohnern; wozu endlich noch die Besitzungen der Freiherren von Riedesel, mit 18,627 Einwohnern, und mehrere in dem Großherzogthume gelegene reichritterschaftliche Besitzungen, mit 6840 Einwohnern, kamen, welche sämtlichen Gebietstheilen unter der Benennung Souverainitätslande seiner Landeshoheit unterworfen wurden und wodurch die Volkszahl sich um 122,466 Seelen verstärkte. Diesen bedeutenden Anwuchs an Land und Leuten betrachtete er als eine erfreuliche Gelegenheit, nunmehr in noch höherem Grade für die Verbreitung von Menschenwohl thätig zu wirken; theilte seine Staaten demnächst in die drei Provinzen Starkenburg, Oberhessen und Westphalen ein und bestrebte sich, an der höchstmöglichen Verbesserung der-

selben, so wie an dem wahren Glücke aller seiner Unterthanen, mit unausgesetztem Eifer, wie er es bisher immer gethan, zu arbeiten. Dabei suchte er die gegen Frankreich eingegangenen Verbindlichkeiten, so viel es in seinen Kräften stand, zu erfüllen, obwohl dies mit beschwerlichen Leistungen und oft großen Opfern verknüpft war; allein seinen einmal gegebenen Zusicherungen wollte und konnte er nicht untreu werden.

Der im October 1806 begonnene, unselige Preussische Krieg erforderte bald darauf die Ausrüstung seiner Truppen, welche in demselben mitstreiten mußten und zu den für ihn, so wie für beinahe ganz Europa äußerst schmerzlichen Resultaten dieses Kriegs gesellte sich auch noch die traurige Katastrophe mit Thuringen, welches auf geraume Zeit aus der Reihe der Deutschen Staaten verschwinden und von nun an einen Theil des neugeschaffenen Königreichs Westphalen bilden sollte. Ihm lag es daher jetzt gewissermaßen allein ob, den Glanz des Hessischen Namens aufrecht zu erhalten und er hat sich auch dieser heiligen Verpflichtung bis zu Deutschlands Wiedergeburt auf die ehrenvollste Weise entledigt. Kurz nach erfolgtem Frieden mußte er schon wieder einen Theil seines Militärs stellen, um an dem Kriege in Spanien Theil zu nehmen; und damit ja keine Zeit zur Erholung übrig bleiben möge, so nahm im Jahre 1809 der Französisch-Oestreichische Krieg neuerdings sein Contingent in Anspruch. Zwar kämpften seine tapferen Hessen in allen diesen Kriegen mit ausgezeichnetem Muthe, vorzüglich in dem letzteren, wo ihnen nach den Schlachten von Aspern und Wagram selbst das Lob des feindlichen

Oberfeldherrn, des erhabenen Erzherzogs Karl, dem sie noch aus der Zeit des Revolutionskriegs rühmlichst bekannt waren, zu Theil wurde; zwar vergrößerte sich das Großherzogthum nach dem Wiener Frieden durch das Fuldische Amt Herbstein und die Hanauischen Kemter Babenhansen, Rodheim, Dorheim, Heuchelheim, Münzenberg und Ortenberg, nebst der Souverainität über die Fürstlich-Keiningischen Kemter Miltenberg und Amorbach, so wie über die Dörfer Laudenschbach und Ampfenbach, ersteres dem Freiherrn von Fechenbach und letzteres dem Fürsten von Trautmannsdorf gehörig und erhielt auf diese Art einen Zuwachs von 30,000 Seelen; allein trotz allem diesen war der Gewinn nur traurig zu nennen, indem das ganze Land durch die unvermeidlichen schweren Kriegslasten gewaltig litt und die Schulden sich immermehr und auf die drückendste Weise anhäuften.

Endlich brach im Jahre 1812 der wundervolle und verhängnißreiche Krieg gegen Rußland aus, und zu dem ungeheuren Heere, das den Zug dahin antrat, gesellten sich auch die Hessen unter Anführung des tapferen Prinzen Emil, bewährten dort ihren alten, wohlverdienenen Ruhm, nahmen aber auch in reichlichem Maaße an allem dem Elend und fast grenzenlosen Unglück des beispiellosesten Rückzugs Theil, so daß nur äußerst wenige Ueberreste derselben das Vaterland wieder betraten. Dessenungeachtet mußten die Regimenter ohne Verzug wieder ergänzt und schon im März des Jahres 1813 in Sachsen den andringenden Russen und Preußen entgegengestellt werden, wo sie freilich, wie alle übrigen Rheinbundstruppen, gegen

Reg. Almanach, 2. Jahrg.

Deutschlands wahres Interesse stritten, aber doch, als wackere Soldaten ihren Fahnen und ihrem Kriegserfahrenen Führer, dem Prinzen Emil folgend, sich bei allen Gelegenheiten ehrenvoll auszeichneten, bis auch sie in der Völkerschlacht bei Leipzig an der Niederlage der Französischen Armee Theil nahmen.

Nach dem nunmehrigen unaufhaltsamen Vordringen der siegreichen verbündeten Heere und nach Napoleons schneller Flucht über den Rhein war es Ludwig endlich vergönnt, sich wieder für die Deutsche Sache, für die er früher so viel gethan und gelitten und die er nur durch die unwiderstehliche Macht des Verhängnisses gezwungen aufgegeben hatte, zu erklären. Er trat daher mit Freuden dem großen Bunde bei, machte seine Regimenter wieder vollzählig, errichtete noch ein neues Infanterieregiment nebst einem freiwilligen Jägercorps und ließ den größten Theil dieser Truppen im Frühjahr 1814, unter abermaliger Anführung des Prinzen Emil, nach Frankreich aufbrechen, um zu der unter dem Oestreichischen General der Cavallerie, Erbprinzen von Hessen-Homburg, gebildeten Südararmee zu stoßen. Hier hatte jedoch nur das großherzogliche Leibregiment Gelegenheit, sich bei Ville-Franche, in der Gegend von Lyon, auszuzeichnen, indessen die beiden Garderegimenter, trotz ihres eifrigen Wunsches, keine Veranlassung zu selbstthätigem Antheil am Kampfe fanden; denn eben, als nach erfolgtem weiteren Vorrücken der Armee, der Angriff auf die Verschanzungen bei Grenoble unternommen werden sollte, traf die Nachricht von dem zu Paris geschlossenen Waffenstillstande ein. Das Regiment Prinz Emil und die frei-

willigen Jäger, die erst nach diesem Zeitpunkte bei der Armee anlangten, sahen eben so wenig ihr sehnliches Verlangen nach kräftiger Theilnahme an den kriegerischen Ereignissen dieses Feldzugs erfüllt: sie blieben daher nebst den übrigen Hessischen Regimentern bis zu Anfang des Juni in Lyon und der Umgegend liegen und traten darauf den Rückmarsch ins Vaterland an. Während dieser Zeit halfen auch großherzogliche Truppen nebst neugebildeter Landwehr Mainz blockiren, bis zuletzt der Pariser Friede eine leider nur zu kurze Ruhe herbeiführte. Ludwig sandte nun den Groß- und Erbprinzen auf den Congreß zu Wien, um daselbst in seinem Namen den Berathschlagungen beizuwohnen und trat demnächst dem Deutschen Bunde bei, in welchem er die neunte Stelle einnimmt. Als aber durch die im März 1815 erfolgte unerwartete Rückkehr Napoleons von Elba nach Frankreich Europa abermals neue Erschütterungen drohten, machte er schnell fünf Regimenter marschfertig, stellte sie unter Anführung des Prinzen Emil, und ließ sie zu dem verbündeten Heere stoßen, wo sie mit dem Armeecorps des Kronprinzen von Württemberg vereinigt, in dem Treffen bei Vampertheim an der Sauffel neuerdings den Altheffischen Kriegsruhm behaupteten, dann bis an die Voire vorrückten und daselbst bis zum zweiten Pariser Frieden stehen blieben.

Es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß Ludwigs Länder, vermöge der neuen politischen Umwandlungen, durch die häufigen Durchmärsche, langwierigen Einquartirungen und anderen Kriegslasten ebenfalls wieder bedeutend litten; allein den erhabenen, se-

genreichen Zweck erwägend, und um dieser Ursache willen jedes Opfer gering achtend, ertrug er standhaft alles Ungemach.

Die überall befestigte Friedensruhe gab jetzt Gelegenheit, das schon in Wien beschlossene, aber durch Napoleons Dazwischenkunft gestörte Territorialausgleichsgeschäft vorzunehmen. Ludwig mußte in Folge desselben im Jahre 1816 in sehr beträchtliche und seinem landesväterlichen Gefühle schmerzliche Abtretungen einwilligen. Er überließ nämlich an Preußen das Herzogthum Westphalen und die Standesherrschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg; an Baiern die Ämter Amorbach, Miltenberg, Heubach und Alzenau nebst den Dörfern Umpfenbach und Laudenbach; an Hessen-Kassel das Amt Dorheim, eine Hälfte von Praunheim und einige Dörfer des Amtes Steinheim; dabei verzichtete er noch auf die Landeshoheit über die Landgraffschaft Hessen-Homburg. Für diesen Verlust, welcher die Bevölkerung seiner Staaten um 184,000 Seelen verringerte, erhielt er als Entschädigung einen großen Theil des gewesenen Departements Donnersberg, bestehend aus den Kantonen Mainz, Oberingelheim, Bingen, Wöllstein, Alzei, Osthofen oder Bechtheim, Pfeddersheim, Worms, Dypenheim, Wörrstadt und Niederolm nebst den Salinen zu Kreuznach; ferner wurde ihm die Landeshoheit über die größere Hälfte des Fürstenthums Isenburg mit Offenbach, über die gräflich Schönbornische Herrschaft Heuffenstamm und das Rittergut des Grafen von Verchenfeld Eppertshausen, über einen Theil der Besitzungen der Grafen von

Isenburg, so wie auch noch über die Hälfte von Niederursel und die Patrimonialherrschaft Obererlenbach, erstere dem Grafen von Solms-Rödelheim und letztere dem Grafen von Tugelheim gehörig, übertragen; endlich bekam er noch den Kurhessischen Antheil des Marktfleckens Wilbel so wie die bisher von Hessen-Homburg besessene Hälfte vom Dorfe Petterweil als Eigenthum.

Ob schon Ludwig durch die obengenannten Abtretungen und besonders durch das seinem Herzen theuer gewordene Herzogthum Westphalen, viel verlor, so ist doch auch nicht zu verkennen, daß dieser Verlust, vermöge der großen Fruchtbarkeit und des so betrieb samen Verkehrs des überrheinischen Landes, so wie des nicht minder gesegneten Handel und Wandel vielfach begünstigenden Zustandes der diesseitigen Erwerbungen, und endlich auch noch in Hinsicht der Volkszahl, welche für die sämtlichen neuen Gebietstheile 189,000 Seelen betrug, gänzlich wieder aufgewogen ist, und daß, noch obendrein das Großherzogthum jetzt eine vollständigere Abrundung, als je zuvor, erhalten hat. Er verschmolz nunmehr die ebengedachten Lande aufs Innigste mit seinen Staaten und behielt die bisherige Eintheilung der letzteren bei, jedoch mit dem Unterschiede daß gegenwärtig Rheinhessen die dritte Provinz derselben bildet. Wie sehr er sich übrigens bestrebt, das Wohl auch dieser Neuhessischen Unterthanen von Jahr zu Jahr immer fester zu gründen, ist allgemein anerkannt und gewürdigt und dieselben dürfen sich mit vollem Fuge glücklich preisen, nicht allein mit einem durch die Geschichte längst schon rühm-

licht ausgezeichneten Volke vereinigt, sondern auch noch dem milden Scepter eines der trefflichsten Regenten unterworfen worden zu seyn.

Da wir indessen in dem bisher Erzählten vorzüglich nur Ludwigs Wirken nach Außen geschildert und, um den Lauf der Begebenheiten nicht zu unterbrechen, auf seine Verdienste ums Innere seiner Staaten eigentlich bloß hingedeutet haben, so liegt es uns jetzt noch ob, auch diese in etwas bestimmteren Umrissen darzustellen; denn sie ganz ausführlich zu entwickeln, dieß würde wohl ein eignes Werk und auf jeden Fall mehr Raum erfordern, als die engen Grenzen dieses Taschenbuchs gestatten. So wie es vom Anfange seiner Regierung an bis hierher sein höchstes Ziel war, die wahre Glückseligkeit seines Volkes zu befördern, so ergriff er auch stets die zweckmäßigsten Mittel hierzu und berücksichtigte zuvörderst die Erziehung desselben als die sicherste Grundlage weiterer Ausbildung: daher seine große Sorgfalt für die Verbesserung der Stadt- und Landschulen, für die Errichtung von Schullehrerseminarien, und, damit durch höheres Wissen wieder aufs gemeine Leben heilbringend zurückgewirkt werden möge, für den Flor der Gymnasien, so wie der vaterländischen Hochschule Gießen. Demnächst richtete er sein Augenmerk auf den Wohlstand des Landes durch Veredlung des Ackerbaus und der Viehzucht, durch Aufmunterung des Handels und der Gewerbe, durch Verbesserung des Forstwesens, so wie der Berg- und Hüttenwerke, kurz, durch Alles, was zum allgemeinen Nutzen dienen konnte. Es wurden unter anderen mehrere neue Chausseen angelegt

und auch die Vicinalwege, welche sich von den ältesten Zeiten her in einem sehr üblen Zustande befanden, sehr verbessert, die trefflichsten Dämme und Flussbauten aufgeführt, Braunkohlen- und Torflager an verschiedenen Orten so wie auch noch ein unermessliches Steinsalzlager bei Wimpfen entdeckt und bearbeitet, das durch seine Fabriken ausgezeichnete Offenbach mit den wichtigsten Handelsbegünstigungen ausgestattet, und nahe bei dieser Stadt in Gemeinschaft mit Kurhessen eine Schiffbrücke errichtet, allenthalben im Lande viele öffentliche Gebäude aufgeführt, mehrere neue Institute für Kunst und Wissenschaft angelegt, ein Verdienstorden gestiftet, Militair- und Civildienerwitwenkassen gegründet, die Hospitäler und milden Stiftungen in besondern Schutze genommen, die Armeninstitute vermehrt und erweitert, vorzüglich gute Straf- und Besserungsanstalten eingerichtet, mehrere neue Versicherungsanstalten gegründet und die schon vorhandenen noch weiter ausgedehnt, u. s. w. Damit aber auch die Ruhe und Sicherheit seiner geliebten Unterthanen nicht im mindesten durch Verkümmern oder Schmälerung des Rechts gestört werde, so wacht Ludwig eifrig über Befolgung der unparteiischsten Justizpflege, läßt streng die schon bestehenden Gesetze handhaben und erließ außerdem noch mehrere neue, die alle den unverkennbaren Stempel der Weisheit an sich tragen; dabei bereitet er mit rastloser Emsigkeit die baldige Erscheinung eines eignen bürgerlichen und Strafgesetzbuchs, so wie eines Gesetzbuchs über das Verfahren in Rechtsachen für seine gesammten Staaten vor; auch beförderte er zugleich dadurch, daß er

Administrations- und Justizbehörden gänzlich von einander trennte, einen sicherern und rascheren Gang der Geschäfte.

Die musterhaft eingerichtete Staatsverwaltung, welche er dem Großherzogthume gegeben, trägt ganz vorzüglich zum Glücke desselben bei. Nach ihren Bestimmungen bestehen Local-, Provinzial- und Centralbehörden. Zu den ersten gehören in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen die Landräthe, als administrative Mittelbehörden zwischen den Provinzialregierungen und den Bürgermeistereien oder dem Ortsvorstande jeder Gemeinde, während in der Provinz Rheinhessen die Bürgermeistereien noch unmittelbar unter der Regierung zu Mainz stehen; dann in den beiden erstgenannten Provinzen die Landrichter, welche die Strafjustiz und die Civilgerichtsbarkeit in erster Instanz verwalten; stat ihrer sind in Rheinhessen bis jetzt noch die Friedensrichter beibehalten worden; ferner die Handelskammern zu Mainz und Offenbach, welche unmittelbar an das Ministerium des Innern zu berichten haben und über das Interesse des Handels wachen; weiter die Medicinalverwaltung, vermöge deren in jedem Landrathsbezirke ein Physikat angeordnet ist, dagegen in Rheinhessen jeder Canton einen Cantonsarzt und Wundarzt hat; noch weiter die Rentämter, die Steuerverwaltung, die Forstverwaltung in den drei Provinzen und endlich die Kirchenverwaltung, in Folge deren im ganzen Lande die protestantische Kirche in Inspectorate, die katholische Kirche aber in Starkenburg und Oberhessen in Landkapitel und in Rheinhessen in Cantons- und Succursalfarveien eingetheilt ist.

Zu den Provinzialbehörden zählen sich die Regierungen, nämlich zu Darmstadt für die Provinz Starkenburg, welcher auch daselbst ein Medicinalcollegium untergeordnet ist, zu Gießen für die Provinz Oberhessen und zu Mainz für die Provinz Rheinhessen; ferner die Kirchen- und Schulrathscollegien zu Darmstadt und Gießen nebst mehreren standesherrlichen Consistorien in Starkenburg und Oberhessen, wobei bemerkt werden muß, daß in Rheinhessen zwar die Geschäfte des Kirchen- und Schulraths der Regierung zu Mainz übertragen sind, indessen doch auch hier im November 1822, als die Vereinigung der beiden Rheinheffischen protestantischen Confessionen zu einer einzigen evangelisch-Christlichen Kirche landesherrlich bestätigt wurde, ein Kirchenrathscollegium angeordnet worden ist; dann die Inspectionen der indirecten Steuern für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen und endlich, als Justizbehörden zweiter Instanz die Hofgerichte zu Darmstadt und Gießen, nebst der fürstlich und gräflich Isenburgischen, so wie der gräflich Stollbergischen Gesamtjustizkanzlei zu Büdingen, indessen in Rheinhessen noch die Französische Gesetzgebung in Kraft ist, weshalb für diese Provinz ein Kreisgericht, ein Handelsgericht und ein Obergericht besteht, welche sämmtlich zu Mainz ihren Sitz haben.

Die Centralbehörden sind alle miteinander zu Darmstadt vereinigt und unter ihnen nimmt das Staatsministerium die erste Stelle ein. Dasselbe besteht aus vier Abtheilungen, und zwar aus dem Departement des Innern und der Justiz, aus dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten und des großherzog-

lichen Hauses, aus dem Departement der Finanzen und aus dem Departement des Kriegs. Den drei ersteren Departements stehen gegenwärtig zwei Minister vor, das Departement des Kriegs aber steht unter den unmittelbaren Befehlen des Großherzogs und hat einen Präsidenten, der mit den anderen Departements bloß communicirt. Neben dem Staatsministerium besteht ein Staatsrath. Zu demselben gehören der Groß- und Erbprinz und diejenigen Prinzen des Hauses, welchen der Zutritt zu demselben aufgetragen wird; die Minister; die geheimen Staatsräthe, welche in einem Ministerialdepartement angestellt sind; diejenigen Staatsräthe, welche bloß mit der Bestimmung, Mitglieder des Staatsraths zu seyn, angestellt werden; Staatsdiener, welche neben ihrem eigentlichen Staatsamte zu außerordentlichen Staatsräthen ernannt werden; endlich ein Generalsecretär des Staatsraths. Der Wirkungskreis des Staatsraths ist theils berathend, theils entscheidend; aber die Ausführung seiner Beschlüsse, wenn es einer solchen bedarf, liegt demjenigen Ministerialdepartement ob, in dessen Geschäftskreis der Gegenstand einschlägt. Zum Präsidenten des Staatsraths wird jedesmal ein Minister ernannt; übrigens besteht aber unter den Mitgliedern desselben, als solchen, kein Subordinationsverhältniß. Die Oberfinanzkammer, welche durch Vereinigung der einzelnen Hofkammern der Provinzen gebildet wurde, ist dem Finanzministerium untergeordnet und ihr Wirkungskreis erstreckt sich über das ganze Großherzogthum. Sie steht unter einem Präsidenten und theilt sich in zwei Sectionen ab, von

welchen jede ihren eignen Director hat und ihre besondere Sitzungen hält. Für das Bauwesen und die anderen Geschäftsgegenstände, welche eigentlich die dritte Section der Oberfinanzkammer hätten bilden sollen, ist ein besonderes Collegium, unter der Benennung: Oberbaudirection eingesetzt und dem Staatsministerium untergeordnet worden. Auch für das Forstwesen des ganzen Großherzogthums ist eine neue Centralstelle unter dem Namen: Oberforstdirection errichtet und dem Staatsministerium ausschließlich untergeordnet worden. Sie hat, soviel die Provinzen Starkenburg und Oberhessen betrifft, dieselben Geschäfte zu besorgen, welche mit Ausnahme der Forstgerichtsbarkeit bisher dem Oberforstcollegium, das unmittelbar unter dem Großherzoge stand, oblagen. Sinsichtlich der Provinz Rheinhessen aber gehen auf sie über alle Amtsattributionen, welche der Regierung zu Mainz in Ansehung des Forstwesens bisher zustanden, mit Ausnahme derjenigen, die nicht fisciſchen Waldungen betreffenden, welche unter der Franzöſiſchen Regierung die Präfecturbehörde auszuüben hatte. Die Forstgerichtsbarkeit in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen ist einer besonderen Stelle unter dem Namen: Oberforstgericht, übertragen, welchem obliegt, für die Vollziehung der Straferkenntnisse von Amtswegen besorgt zu seyn. Als Organe zur höheren Aufsicht und Controle des localen Forstdienstes bestehen jetzt zwei Oberforst- oder Landjägermeister, welche auch Oberforstbehörden heißen und im ganzen Umfange des Großherzogthums verwendet werden. In der Rechnungskammer, welche, unter besonderer Leitung

und Aufsicht des Finanzministeriums den sämtlichen Ministerialdepartements untergeordnet ist, wird das gesammte Rechnungswesen der Staatsverwaltung centralisirt. Ihr Wirkungskreis besteht im Allgemeinen in der Untersuchung und Beurtheilung, ob alle Staatseinnahmen, die nach Maßgabe des Staatsfinanzbudgets, oder besonderer Verfügungen einzuziehen gewesen sind, vollständig erhoben und verrechnet, die Ausgabeposten vorschriftsmäßig justificirt und überhaupt alle für die Rechnungsführung ertheilte Vorschriften beobachtet worden sind. Die Hauptstaatskasse, welche unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums steht, ist bestimmt, die sämtlichen Staatseinkünfte, nach der den Spezialrecepturverwaltungen gegebenen Organisation, aufzunehmen und zu verrechnen, daraus die gesammten Staatsausgaben, theils unmittelbar, theils durch Abgaben an die für einzelne Zweige der Administration angeordneten Zahlämter und Specialverwaltungen zu bestreiten, und beides, Einnahme und Ausgabe, auf den Grund des Staatsfinanzbudgets, centralisirt zu verrechnen. Nächstdem bestehen noch ein Staatsschuldentilgungsinstitut und eine Hauptrestentasse.

Der obersten Justizcollegien zu Darmstadt sind drei, und zwar erstens das Oberappellationsgericht für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen, als höchste und letzte Instanz in bürgerlichen und peinlichen Sachen; dann der Cassationshof für die Provinz Rheinhessen, welcher über die Cassation des angegriffenen Urtheils wegen Verletzung der Gesetze, sowohl in der Form des Verfahrens, als in der Haupt-

sache, entscheidet; und endlich das Oberkriegsgericht, als zweite erkennende Militärgerichtsinanz. Seine Competenz erstreckt sich über alle Personen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind, jedoch nur in so weit, als über deren Vergehen oder Verbrechen ein kriegsgerichtliches Erkenntniß obliegt, indem die Gerichtsbarkeit in den bürgerlichen Rechtsangelegenheiten der Militärpersonen, welche seither von den Militärgerichten in erster und zweiter Instanz ausgeübt wurde, den einschlägigen Civilgerichten übertragen worden ist.

Da die vierte Abtheilung des Staatsministeriums im Grunde doch nur ein eigenes, für sich bestehendes Ganze bildet, so haben wir die Darstellung des bedeutenden Wirkungskreises dieses Departements absichtlich bis hierher verspart, um dieselbe etwas umständlicher behandeln zu können. Das Kriegsministerium, wie diese oberste Militärbehörde genannt wird, zerfällt in drei Sectionen oder Geschäftsabtheilungen. Zum Geschäftskreise der ersten Section gehören alle reinmilitairischen Gegenstände, namentlich: Alles, was auf Formation, Dienst und Uebung der Truppen Bezug hat; das Marschwesen inländischer Truppen, soweit es die Bewegung und Dislocation betrifft; die Anstellung, Beförderung, Versetzung, Pensionirung und Entlassung der Offiziere und Unteradjutanten; die Urlaubsgesuche der Offiziere; die Führung der Ancienneté- und Conduitelisten; das gesammte Rapportwesen; die Militairbildungsanstalten; die Militairordenssachen; die Armatur und Uniformirung, insoweit es deren Muster und Construction betrifft.

Die zweite Section umfaßt folgende Gegenstände: die allgemeine Militairpolizei und Disciplin; die Militairstrafgesetzgebung; die Aufsicht über die Militairgerichte; die Aufsicht über die Strafanstalten und Gefängnisse; die Desertionsprozesse; die Cartelsachen; die Rechte des Militairfiscus; die Execution civilgerichtlicher Erkenntnisse; die Recrutirung, soweit sie nicht vor die Civilbehörde gehört; die Ueberwachung der Militair-Wittwen- und Waisenanstalten und des Invalideninstituts; die Invaliditätserklärungen, Pensionirung der Unteroffiziere und Gemeinen, Armenpflege und Versorgung der Invaliden; das Militair-Kirchen- und Schulwesen; Gnaden-, Erlaß- und Heirathsachen; Anstellung, Beförderung, Pensionirung und Entlassung der Militairjustizbeamten, der Kirchen- und Schullehrer und der Angestellten bei der Kriegsministerialkanzlei.

Zum Geschäftskreise der dritten Section gehören: die Direction und Controlirung der Kriegskasse; die Aufstellung der Etats und die Sorge für deren Einhaltung; die Aufsicht über die richtige Verpflegung der Angehörigen des Militairretats, sowohl im gesunden Zustande, als in den Lazarethen; die sorgfältige Prüfung aller, von der Section selbst oder von den übrigen Militairbehörden abzuschließenden Contracte; die Aufsicht über das Militairbauwesen, über die Casernirung und Einquartirung der Truppen, über die ärarischen Magazine und Vorräthe; die Prüfung aller das Kriegsärar interessirenden Rechnungen; endlich die Anträge wegen Anstellung, Beförderung, Pensionirung und Entlassung des Personals bei der Administration und der militairärztlichen Branche.

Zu den Militairbildungsanstalten, welche, wie wir gesehen haben, unter der Leitung und Oberaufsicht des Kriegsministeriums stehen, zählt sich vorzüglich die Kriegsschule, in deren drei Klassen alle militairische und damit in Verbindung stehende Wissenschaften gelehrt werden. An dem Unterrichte nehmen die Offiziere des Generalstabs und der Artillerie so wie diejenigen Offiziere und Mittelstabspersonen der anderen Waffen, welche die besondere Bewilligung hierzu erhalten, Theil; auch ist noch außerdem den Unteroffizieren und fähigen Individuen der Cappeure und Artillerie, dann denjenigen Unteroffizieren und Gefreiten der Kavallerie und Infanterie, welche die besondere Erlaubniß erhalten, der Zutritt gestattet. Die Subalternoffiziere der Artillerie haben von den zunächst in ihr Fach einschlagenden Lehrgegenständen einen vollständigen Coursus zu hören und am Schlusse eines jeden halben Jahres werden in der dritten Klasse über die Zuhörer, von den Unteradjutanten abwärts, öffentliche Prüfungen in Gegenwart der Schuldirection gehalten, während die Schüler der höheren Klassen nur schriftliche Probearbeiten liefern müssen. Die Zahl der Lehrer ist gegenwärtig vierzehn und die Kriegsschule besitzt eine Bibliothek, eine Sammlung von Modellen und einen physikalischen Apparat. Uebrigens besteht die Schuldirection aus dem Commandanten des Artilleriecorps als Präsidenten, dem Stabsoffizier der Artillerie als Referenten, und drei anderen Mitgliedern, welche entweder Offiziere des Generalstabs oder der Artillerie, oder auch aus der Zahl der Lehrer sind.

Durch diese und andere Anstalten brachte Ludwig sein Militair zu einem äußerst hohen Grade der Ausbildung, wobei ihn jedoch der den Hessen eigenthümliche kriegerische Geist kräftig unterstützte: übrigen besteht auch noch, nächst dem trefflichen Generalstabe, eine Waffendirection, eine Sanitätsdirection und bei jedem Regimente und Corps ein eigener Verwaltungsrath, so wie endlich die Bewaffung und Bekleidung der Soldaten, überhaupt ihre ganze Ausrüstung, nichts zu wünschen übrig läßt.

Ausnehmend verdient hat sich Ludwig aber um die Residenz Darmstadt gemacht, denn der größte und schönste Theil derselben ist ganz sein Werk. Wie wir schon oben bemerkt haben, begann er gleich nach dem Antritt seiner Regierung die Erweiterung dieser Stadt; auch fuhr er, trotz der stürmischen, unruhvollen Zeiten und des geringen Anscheins zum Gelingen, mit unablässiger Beharrlichkeit in seinem Plane fort und brachte es durch kräftige Aufmunterungen, beträchtliche Geldunterstützungen und überhaupt durch alle möglichen Begünstigungen zu dem erfreulichsten Resultate. Darmstadt, das im Jahre 1790 nur 9500 Bewohner zählte, enthält jetzt mehr als die doppelte Zahl dieser Bevölkerung, viele neue Straßen mit schönen, geräumigen Häusern, nicht wenige Prachtgebäude, mehrere große öffentliche Plätze, reizende Gartenanlagen, einige neue Wasserleitungen und zahlreiche öffentliche Brunnen, eine vorzüglich gute nächtliche Beleuchtung, kurz Alles, was ihm eine Stelle unter den ausgezeichnetsten Städten sichert. Außerdem baute er auch den von Landgraf Ernst Ludwig aufgeführten

Thcil des neuen Schlosses, der bisher, mit Ausnahme des unteren Stockes und des Zwischengeschosses, im Innern unvollendet geblieben war, völlig aus, verwandelte den Schloßgraben in einen botanischen Garten und legte sowohl im alten, als im neuen Schlosse, nebst einem schönen Concertsalle, herrliche wissenschaftliche und Kunstsammlungen an, namentlich: ein Museum, eine Bildergallerie, einen Antikensaal, einen vollständigen mathematisch-physikalischen Apparat, ein Naturaliencabinet und endlich noch die ausgezeichnete Hofbibliothek, an 130,000 Bände stark. Alle diese kostbaren Anstalten sind zum Nutzen und Vergnügen des Publicums mit der größten Liberalität geöffnet. Ueberdies erbaute Ludwig auch noch ein neues Opernhaus, das an äußerer und innerer Schönheit nebst passender Einrichtung gewiß keinem in Deutschland nachsteht. Zu den vorzüglichsten öffentlichen Gebäuden gefellt sich übrigens noch die nunmehr im Aeußeren ganz vollendete, imposante katholische Kirche und eine noch im Bau begriffene Kavalleriekaserne; auch soll die alte Infanteriekaserne, wie es heißt, abgebrochen und mit nächstem der Bau einer schöneren und zweckmäßigeren begonnen werden. Endlich dürfen wir auch nicht die durch den erhabenen Beförderer alles Nützlichen und Schönen in dieser Stadt gestifteten Schulen für Zeichen-, Maler- und Baukunst vergessen.

Ein unvergängliches, herrliches Denkmal hat sich Ludwig noch außerdem durch die am 17. December 1820 seinem Volke gegebene ständische Verfassung gestiftet. Diese ist nach den freisinnigsten Ansichten und Grundsätzen ausgedacht und berücksichtigt auf eine gleich

festen und umfassenden Weise die Rechte des Regenten so wie der Unterthanen, auch dient sie als eine neue erfreuliche Bürgschaft der liebevollen, landesväterlichen Gesinnungen, welche Ludwigs Herz erfüllen; wir nehmen daher keinen Anstand, die meisten Bestimmungen derselben hier mitzutheilen.

Es heißt nämlich unter andern darin: Alle Hessen sind vor dem Gesetze gleich. Die Geburt gewährt Keinem eine vorzügliche Berechtigung zu irgend einem Staatsamte. Die Verschiedenheit der in dem Großherzogthume anerkannten christlichen Confessionen hat keine Verschiedenheit in den politischen oder bürgerlichen Rechten zur Folge. Jedem Einwohner des Großherzogthums wird der Genuß vollkommener Gewissensfreiheit zugesichert. Die Freiheit der Person und des Eigenthums ist in dem Großherzogthume keiner andern Beschränkung unterworfen, als welche Recht und Gesetz bestimmen. Jedem Hessen steht das Recht der freien Auswanderung, nach den Bestimmungen des Gesetzes, zu. Die Leibeigenschaft bleibt, nach den desfalls bestehenden Gesetzen, für immer aufgehoben. Ungemessene Frohnden können nie Statt finden und die gemessenen sind ablösbar. Das Eigenthum kann für öffentliche Zwecke nur gegen vorgängige Entschädigung, nach dem Gesetze, in Anspruch genommen werden. In außerordentlichen Fällen ist jeder Hesse zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet. Jeder Hesse, für welchen keine verfassungsmäßige Ausnahme besteht, ist verpflichtet, an dem Militairdienste Antheil zu nehmen. Alle Hessen sind zu gleichen staatsbürgerlichen Verbindlichkeiten und zu gleicher Theilnahme an

den Staatslasten verpflichtet, insofern sie nicht eine verfassungsmäßige Ausnahme für sich in Anspruch zu nehmen haben. Niemand soll seinem gesetzlichen Richter entzogen werden und kein Hesse darf anders, als in den durch das Recht und die Gesetze bestimmten Fällen und Formen verhaftet oder bestraft werden. Die Strafe der Konfiscation des ganzen Vermögens ist für alle Zeiten abgeschafft. Die Gerichte sind von dem Einflusse der Regierung unabhängig und die Richter können nur durch gerichtliches Erkenntniß entsetzt, sie können auch nicht wider ihren Willen entlassen und nur dergestalt versetzt werden, daß sie dadurch in keiner Art eine Zurücksetzung erleiden. Die Directoren der Justizcollegien bleiben jedoch den allgemeinen Bestimmungen der Dienstpragmatik unterworfen. Die Presse und der Buchhandel sind in dem Großherzogthume frei, jedoch unter Befolgung der gegen den Mißbrauch bestehenden, oder künftig erfolgenden Gesetze. Verordnungen der Kirchengewalt können ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Großherzogs weder verkündet noch vollzogen werden. Die Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei strafbaren Handlungen, welche nicht blos Dienstvergehen sind, der weltlichen Obrigkeit unterworfen. Das Kirchengut, das Vermögen der vom Staate anerkannten Stiftungen und Wohlthätigkeitsinstitute sowie der höheren und niederen Unterrichtsanstalten genießen des besonderen Schutzes des Staats und können unter keiner Voraussetzung dem Finanzvermögen einverleibt werden. Die Fonds der milden Stiftungen zur Beförderung der Gottesverehrung, des

Unterrichts und der Wohlthätigkeit können nur mit ständischer Einwilligung zu einem fremdartigen Zwecke verwendet werden. Das Vermögen der Gemeinden kann unter keiner Voraussetzung dem Finanzvermögen einverleibt werden. Auf Staatsämter findet keine Anwartschaft Statt. Untersuchungen gegen Staatsdiener wegen Dienstverbrechen können nicht niedergeschlagen und Staatsdiener, welche des Dienstes dergestalt entsetzt worden sind, daß ihre Unfähigkeit zu fernerm Staatsdienste ausdrücklich im Urtheile ausgesprochen ist, nie wieder angestellt werden. Die besonderen Rechtsverhältnisse der Standesherrn und des Adels sowie die gesetzlichen Bestimmungen der Dienstpragmatik genießen den Schutz der Verfassung.

Die Stände des Großherzogthums bilden zwei Kammern. Die erste Cammer besteht aus den Prinzen des großherzoglichen Hauses; aus den Häuptern standesherrlicher Familien, welche sich in dem Besitze einer oder mehrerer Standesherrschaften befinden; aus dem Senior der Familie der Freiherrn von Niedesfel; aus dem katholischen Landesbischof und bei Erledigung des Stuhls, aus einem vom Großherzog ernannten katholischen Geistlichen; aus einem protestantischen Geistlichen, welchen der Großherzog dazu auf Lebenszeit, mit der Würde eines Prälaten, ernennt; aus dem Kanzler der Landesuniversität oder dessen Stellvertreter; aus denjenigen ausgezeichneten Staatsbürgern, welche der Großherzog auf Lebenszeit dazu berufen wird, doch sollen derselben nicht mehr als zehn seyn. — Die zweite Cammer wird gebildet: aus sechs Abgeordneten, welche der in dem Großherzogthume genügend

mit Grundeigenthum angefessene Adel aus seiner Mitte wählt; aus den Abgeordneten der Städte Darmstadt, Mainz, Gießen, Offenbach, Friedberg, Alsfeld, Worms und Bingen, von welchen Städten Darmstadt und Mainz jede zwei, von den übrigen Städten aber jede einen Abgeordneten wählt; aus 34 Abgeordneten, welche, nach Wahlbezirken gebildet, von den nicht mit einem besondern Wahlrechte begabten Städten und den Landgemeinden gewählt werden. — Die Art und Weise, wie die Wahl aller dieser Abgeordneten geschehen muß, ist in dem Wahlgesetze bestimmt.

Die geborenen Mitglieder der ersten Cammer können von ihrem Rechte nur dann Gebrauch machen, wenn sie das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und ihnen in Hinsicht auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte kein Hinderniß entgegensteht. Die Abgeordneten zur zweiten Cammer müssen Staatsbürger seyn, welche das 30. Jahr zurückgelegt haben und ein zur Sicherung einer unabhängigen Existenz genügendes Einkommen besitzen. An den Wahlen des Adels nehmen alle adlichen Grundeigenthümer, welche 300 Gulden directe Steuern entrichten und das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, Theil. Mitglieder der ersten Cammer können daran nicht als Wähler Theil nehmen, eben so wenig kann ein Mitglied der ersten Cammer zur zweiten gewählt werden. Die Ernennung der Abgeordneten der Städte und der Wahlbezirke geschieht durch drei Wahlen; doch kann an keiner derselben ein Mitglied der ersten Cammer oder ein bei den Wahlen des Adels Stimmfähiger oder Wählbarer Antheil nehmen. Alle Wahlen der Abgeordneten geschehen auf

sechs Jahre; nach dem Ablaufe dieser Zeitperiode kann aber der Gewählte wieder auf sechs Jahre gewählt werden. Weder in der ersten noch in der zweiten Cammer darf man sein Stimmrecht durch einen Stellvertreter ausüben lassen oder für seine Stimme Instructionen annehmen. Der Großherzog allein hat das Recht, die Stände zu berufen und die ständische Versammlung zu vertagen, aufzulösen und zu schließen. Er versammelt die Stände wenigstens alle drei Jahre und im Falle einer Auflösung beruft er binnen sechs Monaten eine neue Ständeverversammlung. Der Großherzog ist befugt, ohne ständische Mitwirkung die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, so wie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht ausfließenden Verordnungen und Anstalten zu treffen und in dringenden Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staats vorzukehren. Dem Großherzoge steht die ausschließende Verfügung über das Militair, die Formation desselben, die Disciplinargewalt und das Recht, alle den Kriegsdienst betreffenden Verordnungen zu erlassen, ohne ständische Mitwirkung zu. Dagegen kann ohne Zustimmung der Stände keine directe oder indirecte Auflage ausgeschrieben oder erhoben werden. Das Finanzgesetz wird immer auf drei Jahre gegeben. Die Auflagen, in sofern sie nicht bloß für einen vorübergehenden und bereits erreichten Zweck bestimmt waren, dürfen nach Ablauf der Verwilligungszeit noch sechs Monate forterhoben werden, wenn die Ständeverversammlung aufgelöst wird, ehe ein neues Finanzgesetz zu Stande kommt, oder wenn die ständischen Berathungen sich verzögern. Die

Civilliste kann während der Dauer der Regierung eines Großherzogs weder ohne seine Bewilligung gemindert, noch ohne Zustimmung der Stände erhöht werden. Ohne Zustimmung der Stände kann kein Gesetz, auch in Bezug auf das Landespolizeiwesen, gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden. Wenn auch nur eine Cammer gegen einen Gesetzesvorschlag stimmt, so bleibt das Gesetz ausgesetzt. Gesetzesentwürfe können nur von dem Großherzoge an die Stände, nicht aber von den Ständen an den Großherzog gebracht werden. Die Stände können jedoch im Wege der Petition auf neue Gesetze, sowie auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden antragen. Aushebungen zur Vermehrung der Truppen über die Bundespflicht hinaus können nur durch ein Gesetz bestimmt werden, unbeschadet jedoch des Rechts der Staatsregierung in dringenden Fällen die zur Sicherheit und Erhaltung des Staats nöthigen Vorkehrungen zu treffen. Die gesammte Staatsschuld, welche ohne ständische Einwilligung nie vermehrt werden kann, ist als solche durch die Verfassung garantirt. Die Cammern haben das Recht, dem Großherzoge alles dasjenige vorzutragen, was sie vermöge eines übereinstimmenden Beschlusses für geeignet halten, um als eine gemeinschaftliche Beschwerde oder als ein gemeinschaftlicher Wunsch an ihn gebracht zu werden. Einzelne und Corporationen können sich nur dann an die ständischen Cammern wenden, wenn sie in Hinsicht ihrer individuellen Interessen sich auf eine unrechtliche oder unbillige Art für verletzt oder gedrückt halten, und wenn sie zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie die gesetzlichen und

verfassungsmäßigen Wege, um bei den Staatsbehörden eine Abhülfe ihrer Beschwerden zu erlangen, vergeblich eingeschlagen haben. Die Stände sind für den Inhalt ihrer freien Abstimmung nicht verantwortlich; indessen schützt das Recht der freien Abstimmung nicht gegen den Vorwurf der Verläumdung, welche Einzelne in dieser Aeußerung etwa finden sollten. Während der Dauer des Landtags sind die Personen, welche zu der Ständeversammlung gehören, keiner Art von Arrest, als mit Einwilligung der Cammer, zu welcher sie gehören, unterworfen, den Fall der Ergreifung auf freischer That bei strafbaren Handlungen ausgenommen, in welchem Falle aber alsbald der Cammer die Anzeige davon zu machen ist.

Die erste Cammer kann, sobald $\frac{1}{3}$ ihrer Mitglieder, und die zweite, wenn 27 Mitglieder erschienen sind, vorläufig constituirt werden. Die Eröffnung der Ständeversammlung geschieht mit beiden Cammern zugleich von dem Großherzoge in Person oder von einem von ihm dazu ernannten Commissair. Die von einer Cammer abgelehnten Anträge der Regierung oder der anderen Cammer oder eines Mitglieds der Cammer, können auf demselben Landtage nicht wiederholt werden. Zu einem gültigen Beschluß gehört in der ersten Cammer die Abstimmung von wenigstens $\frac{1}{3}$ und in der zweiten Cammer von wenigstens 27 Mitgliedern, und in beiden Cammern die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Antrag der Regierung, bei andern Gegenständen die Meinung für das Bestehende und bei Beschwerden gegen öffentliche Behörden oder Einzelne, die diesen günstigere Ansicht. Wenn

eine Cammer nicht auf die Art besetzt ist, welche zur Fassung gültiger Beschlüsse erfordert wird, so wird die unvollständig besetzte Cammer als einwilligend in die Beschlüsse der vollständig besetzten Cammer angesehen. Alle Beschlüsse der einen Cammer müssen der andern zu gleichmäßiger Berathung mitgetheilt werden, wenn sie nicht solche Gegenstände betreffen, worüber verfassungsmäßig ein Beschluß der einen Cammer, unabhängig von dem der andern, zur Wirksamkeit gelangen kann. Der Landtag wird von dem Großherzoge entweder in eigner Person oder durch einen dazu besonders beauftragten Commissair geschlossen. Die großherzoglichen Staatsminister und alle übrigen Staatsdiener, insofern sie nicht in Folge von Befehlen ihrer vorgesetzten Behörden handeln, sind, jeder innerhalb seines Wirkungskreises, für die genaue Beobachtung der Verfassung verantwortlich. Abänderungen und Erläuterungen der Verfassungsurkunde können nie anders als mit Einwilligung beider Cammern geschehen, wozu in der zweiten Cammer die Zustimmung von wenigstens 26 Mitgliedern und in der ersten Cammer bei Stimmenmehrheit, die Zustimmung von wenigstens 12 Mitgliedern erforderlich ist.

Mit diesem Staatsgrundgesetze stehen noch folgende Gesetze und Edicte theils in unmittelbarem Zusammenhange, theils in sehr naher Beziehung: das großherzogliche Hausgesetz, welches die näheren Bestimmungen über die Erbfolge, Regentschaft u. s. w. enthält; die Verordnung vom 22. März 1820, auf welche Weise die Wahlen zur Cammer der Abgeordneten Statt finden sollen; das Gesetz über das Staatsbürgerrecht;

das Gesetz vom 27. Mai 1821, über die Abtretung des Privateigenthums für öffentliche Zwecke; das Edict über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Civilstaatsbeamten vom 12. April 1820; die Militairdienstpragmatik vom 25. April 1820; das Edict über die standesherrlichen Rechtsverhältnisse vom 17. Februar 1820; das Gesetz über die Gemeindeordnung vom 30. Juni 1821; das Gesetz über die Auswanderungen, vom 30. Mai 1821, mit einer nachträglichen Bestimmung vom Jahre 1824; das Edict über die Verantwortlichkeit der Minister und obersten Staatsbeamten, vom 5. Juli 1821, mit einer weiteren gesetzlichen Bestimmung vom Jahre 1824; das Recrutirungsgesetz, vom 6. August 1821; das Gesetz über die an die Stelle der Confiscation des ganzen Vermögens tretenden Strafen der Deserteurs und Refractairs, vom 24. September 1821; das Edict vom 8. April 1819, die Aufhebung der Frohnden in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend, indem dieselben sowie die Zehnten, in der Provinz Rhein Hessen schon durch die Franzosen abgeschafft wurden, zu welchem Edict auch noch das Gesetz wegen der Aufhebung der Jagdfrohnden, vom 6. März 1824, gehört; die Verordnung vom 15. August 1816, wodurch die Verwandlung der fiscalischen oder herrschaftlichen Zehnten in ständige Grundrenten gestattet wird, jedoch mit Ausnahme der Berg-, Salz- und Holzzehnten, welche Verordnung am 24. Januar 1818 auch auf diejenigen Zehnten ausgedehnt wurde, welche den Pfarreien oder sonstigen Stiftungen zustehen, sowie sie nunmehr auch in Hinsicht der Privatzehnten

Kraft hat; die Verordnung vom 11. Juli 1821, den Abkauf fiscalischer Grundrenten anbelangend.

Diese obengenannten Gesetze und Edicte verdienen zwar sämmtlich nach allen ihren Bestimmungen hier näher erörtert zu werden; allein um nicht zu weitläufig zu seyn, beschränken wir uns blos darauf, das Hauptsächlichste aus dem Edicte über die standesherrlichen Rechtsverhältnisse sowie aus dem Recrutirungsgesetze und dem Edicte, die Aufhebung der Frohnden in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend anzuführen.

Vermöge des ersten haben die Standesherrn als Staatsbürger des Großherzogthums die Huldigung persönlich zu leisten; sie werden forthin zur Standesklasse des hohen Adels von Deutschland gerechnet und behalten das Recht der Ebenbürtigkeit, nach dem im Staatsrecht des vormaligen Deutschen Reichs damit verbundenen Begriffe; sie führen die Titel und Benennungen von ihren Besitzungen fort, welche sie vor der Vereinigung mit dem Großherzogthum geführt haben, jedoch fallen alle jene Beisätze und Würden hinweg, die entweder ein vormaliges Verhältniß zum Deutschen Reiche ausdrücken oder welche sie als Regenten ihrer Herrschaften bezeichnen würden; denselben steht die Freiheit zu, ihren Aufenthalt in jedem zum Deutschen Bunde gehörigen oder mit demselben im Frieden lebenden Staate zu nehmen, jedoch vorausgesetzt, daß sie nicht im großherzoglichen Staatsdienste stehen; sie sind sowohl für ihre Person als für ihre Familien von aller Militairpflichtigkeit befreit und es ist ihnen gestattet, in jedem zum Deutschen Bunde

gehörigen oder mit demselben im Frieden lebenden Staate, Militair- und Civildienste zu nehmen; die noch bestehenden Familienverträge der Standesherrn werden nach den Grundsätzen der früheren Deutschen Verfassung aufrecht erhalten, sowie sie auch die Befugniß haben, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche aber dem Großherzoge vorgelegt werden müssen; es ist ihnen unter gewissen Beschränkungen gestattet, Ehrenwachen von 20 bis 30 Mann zum Gebrauch bei ihren Schlössern und Wohnungen zu halten; in peinlichen Fällen genießen sie, wenn sie nicht im großherzoglichen Militair- oder Civildienste stehen, das Recht, durch ein Gericht von Ebenbürtigen oder durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden; dieses Gericht von Standesgenossen kommt nicht nur den Häuptern der standesherrlichen Familien, sondern auch den ebenbürtigen Mitgliedern dieser Familien beiderlei Geschlechts zu Statten; alle diejenigen Mitglieder standesherrlicher Familien aber, welche sich im großherzoglichen Militair- oder Civildienste befinden, werden in peinlichen Fällen nach den allgemeinen gesetzlichen Formen gerichtet; in bloßen Civilstrafsachen ist das großherzogliche Oberappellationsgericht die untersuchende und erkennende Behörde; in Civilstreitigkeiten ist das großherzogliche Oberappellationsgericht das Forum der Standesherrn in Personalsachen, in allen Realsachen aber stehen dieselben in erster Instanz unter den einschlägigen Gerichten; in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit stehen sie und ihre Familien unter dem Oberappellationsgerichte; die im Besitze einer Standesherrschaft

sich befindenden Häupter standesherrlicher Familien sind nach den Prinzen des großherzoglichen Hauses die vordersten geborenen Stimmführer auf dem Landtage und ihr Sitz- und Stimmrecht ruht auf ihren Besizungen; die Wohnungen der Standesherrn sind von Einquartierungen befreit; dieselben haben zwar für ihre Person alle Polizeigesetze des Großherzogthums zu beobachten, stehen jedoch in Polizeisachen, für sich und ihre Familien, in ihrem standesherrlichen Bezirke unmittelbar unter dem Großherzog und außerhalb desselben unter den Provinzialregierungen, oder da, wo besondere Polizeibehörden angeordnet sind, unter diesen; es ist ihnen nicht gestattet, an auswärtige Regierungen Agenten mit diplomatischem Charakter abzuschicken, oder solche von Auswärtigen bei sich anzunehmen, um mit ihnen wegen Staatsangelegenheiten zu unterhandeln; es bleibt ihnen zwar überlassen, Anordnungen und Verfügungen über Gegenstände zu erlassen, welche die Verwaltung ihres Eigenthumes betreffen, doch dürfen dieselben den allgemeinen Landesgesetzen des Großherzogthums nicht entgegen seyn und sich nicht auf Gegenstände der Justizverwaltung erstrecken; grundgesetzliche, dem Standesherrn als solchen ausschließlich zustehende Berechtigungen können ohne ihre Einwilligung niemals, selbst nicht gegen Entschädigung, aufgehoben werden; es verbleibt ihnen die Ausübung der Gerichtsbarkeit in erster Instanz durch Localbeamten und in zweiter Instanz durch Justizkanzleien unter den in gegenwärtigem Edicte enthaltenen besonderen Bestimmungen; ferner gehört ihnen, nach Artikel XIV, Nr. 4 der Deut-

schen Bundesacte, die Ausübung der Localpolizei durch ihre Beamten: sie sind aber an alle landesgesetzlichen Vorschriften des Großherzogthums gebunden und für deren Befolgung dem Großherzoge und seinen Staatsbehörden verantwortlich; sie haben unter Beobachtung der Landesgesetze das Recht, angeborene Unterthanen in die Gemeinden ihrer Standesherrschaften aufzunehmen, oder deren Aufnahme zu verweigern, beides unter Vorbehalt des an die höheren Behörden des Großherzogthums zu nehmenden Recurses; auch die Aufnahme von Ausländern in standesherrliche Gemeinden, so wie die Aufnahme von fremden Juden, können die Standesherrn bewilligen, jedoch unter dem Vorbehalt, daß die Aufzunehmenden zuvor bei den Staatsbehörden des Großherzogthums das Indigenat erhalten; die Standesherrn haben das Recht der freien Benutzung und Bewirthschaftung ihrer eigenthümlichen Waldungen, nach den Bestimmungen der Verordnung vom 3. August 1819; auch das Jagd- und Fischereirecht verbleibt denselben überall, wo sie es bei Erlassung dieses Edicts ausgeübt haben, vorbehaltlich des dem Großherzoge hierüber zustehenden Gesetzgebungsrechtes und der staatsherrlichen Oberaufsicht; sie haben das Recht der Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, so wie über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze des Großherzogthums und können in dieser Hinsicht eigene Behörden aufstellen, die gewöhnlichen Kirchenvisitationen werden aber so wie in den übrigen Landestheilen des Großherzogthums, von den großherzoglichen Kirchen- und Schulrathscolliegen angeordnet; den Standesherrn verbleiben außer ihren Gebäuden,

Gütern, Waldungen, Mühlen, Höfen, Brauereien, Activ- und Erblehen, Bergwerken, Grundzinsen und Gülten, Zehnten, Jagden und Fischereien, Waidgangsgerechtigkeiten, Flößereien, eigenthümlichen Wirthschaftsgerechtigkeiten und andern Gegenständen des Privateigenthums auch noch mehrere andere, genau bestimmte und keineswegs unbedeutende Einkünfte; dagegen gehören alle diejenigen Abgaben, Berechtigungen und Auflagen innerhalb der Standesherrschaften, welche den rechtlichen Charakter directer und indirecter Steuern an sich tragen, dem Großherzoge als Landesherren und werden von ihm entweder fort erhoben oder, so fern solche mit den allgemeinen Steuergesetzen des Großherzogthums nicht verträglich sind, zur Gleichstellung der Unterthanen gänzlich aufgehoben; die Standesherrn haben von den besteuerten Objecten, welche sie besitzen, nach dem Verhältniß ihrer Steuercapitalien, alle und jede ordentliche und außerordentliche Steuern und Abgaben zu entrichten, welche zum Behufe der Staatsbedürfnisse für die Staatskassen des Großherzogthums oder zum Behuf der Landesanstalten und Provinzialbedürfnisse innerhalb der Provinzen nach dem Steuerfusse ausgeschrieben werden und ihre bisherige Befreiung von den Beiträgen zu solchen Steuern, welche zu gewissen bestimmten Bedürfnissen der Provinzen erhoben worden sind, so wie von den Obereinnehmergeldern, findet nicht mehr statt; an allen zum Behuf der Staats- und Provinzialbedürfnisse aufgebracht werdenden ordinären directen Steuern sollen, in Folge der den Standesherrn hinsichtlich der directen Steuern bisher bewilligten

und durch die Deutsche Bundesacte bestätigten Begünstigung, drei Achttheile des Betrags in Abzug gebracht und nach diesem verminderten Maßstabe der standesherrliche Beitrag zu allen und jeden ordentlichen directen Steuern geleistet werden; diese Verminderung beschränkt sich jedoch auf diejenigen steuerpflichtigen Objecte, welche die Standesherrn schon bei ihrer Vereinigung mit dem Großherzogthum steuerfrei besessen haben und dauert überhaupt nur so lange fort, als das besteuerte Object sich im Eigenthum einer standesherrlichen Familie befindet; zu allen außerordentlichen Steuern haben dagegen die Standesherrn nach dem vollen Betrag ihrer Steuercapitalien beizutragen; dieselben genießen die Zollbefreiung von allen zu ihren eigenen Hausbedürfnissen erforderlichen Consumtibilien, auch sind sie für sich und ihre Familien von der Entrichtung der Chauffeegelder innerhalb ihrer Standesherrschaften befreit; zu allen Consumtionsauflagen und anderen indirecten Abgaben haben sie dagegen, gleich jedem Andern, beizutragen; als ehrenvoll ist ihnen die Befreiung von allen Personalsteuern bewilligt.

Hierbei glauben wir noch bemerken zu müssen, daß zu den Standesherrn des Großherzogthums namentlich folgende gehören: die Fürsten von Isenburg, Ed-
 wenstein-Wertheim, Solms-Braunfels und Solms-
 Lich; die Grafen von Solms-Laubach, Solms-Rödel-
 heim, Solms-Wildenfels, Stollberg-Gedern, Stoll-
 berg-Ortenberg, Isenburg-Büdingen, Isenburg-Wäch-
 tersbach, Isenburg-Neerholz, Isenburg-Philippseich,
 Schliß, genannt Görz, Erbach-Schönberg, Erbach-Gr-
 bach, Erbach-Fürstenau und Leiningen-Westerburg.

Das Recrutirungsgesetz anbelangend, so geschieht nach demselben die Bildung und Ergänzung des Armeecorps durch Freiwillige und durch das Loos unter den Militairdienstpflchtigen. Nach zurückgelegtem 16. Jahr bis zum zurückgelegten 20. Jahr muß der, welcher freiwillig antreten will, die Erlaubniß seiner Eltern oder Vormünder schriftlich beibringen, ohne diese wird er abgewiesen. Nach zurückgelegtem 20. Jahre aber bis zum zurückgelegten 32. Jahre wird jeder, wenn er die zum Kriegsdienst erforderlichen Eigenschaften hat, als Freiwilliger zugelassen. Ein jeder Freiwillige macht sich durch seinen Eintritt verbindlich, im Frieden sechs Jahre, im Kriege aber so lange fort zu dienen, bis die Umstände seine Verabschiedung gestatten. Er hat das Recht, sich bei der Annahme die Truppengattung und das Corps zu wählen, in welchem er dienen will. — Mit zurückgelegtem 20. Jahre ist jeder Inländer verpflichtet, wenn ihn das Loos trifft, während sechs Jahren zu dienen; daher alle Militairpflichtigen, welche den 1. Januar ihr zwanzigstes Jahr bereits zurückgelegt haben, zur ersten Classe gehören. Werden aber Leute aus der zweiten Classe, welche denselben 1. Januar 21 Jahre alt sind, oder aus den folgenden Classen gezogen, so haben in Friedenszeiten diejenigen aus der zweiten Classe nur fünf, aus der dritten Classe nur vier, aus der vierten Classe nur drei, aus der fünften Classe nur zwei und aus der sechsten Classe, welche die 25jährigen Militairpflichtigen enthält, nur ein Jahr zu dienen. In Friedenszeiten ist der Militairpflichtige nach vollendeten Dienstjahren berechtigt, seinen Abschied zu verlangen und es kann ihm derselbe

nicht verweigert werden. Zur Zeit eines Krieges aber, oder kurz vor dem Ausbruche desselben, ist die Ertheilung des Abschiedes an die Umstände gebunden. Ausgenommen von der Militairdienstpflichtigkeit sind blos die Standesherrn und ihre Familien und weiche das Maaß von 63 Hessischen Zollen nicht haben. Doch wird der Dienstpflichtige, wenn er und seine Eltern nicht 50 Gulden Steuern bezahlen und notorisch ohne weiteres Vermögen sind, in folgenden Fällen in das Depot, nämlich an das Ende seiner Classe gesetzt: 1) einzige Söhne, deren Vater, oder im Fall dieser bereits gestorben, deren Großvater über 55 Jahre alt ist; 2) ein Sohn, dessen Vater oder Großvater über 55 Jahre alt ist und von deren jüngeren Söhnen noch keiner das 18. Jahr erreicht hat, oder durch Gebrechen außer Stand ist, zum Unterhalte der Familie beizutragen; 3) der einzige, oder einzig erwachsene Sohn einer Wittwe, wenn er seine Mutter durch seine Arbeit ernähren muß oder zu ihrer Unterstützung zu Hause nöthig ist; 4) der Elternlose, der bei seinen unmündigen Geschwistern Vaterstelle vertritt, in sofern das Älteste noch nicht 18 Jahre alt geworden oder nicht im Stande ist, den Bruder bei den jüngeren Geschwistern zu vertreten; 5) so viel Söhne aus einer Familie, als aus derselben bereits vor dem Feind geblieben, an Wunden oder directen Folgen der Feldzüge gestorben oder durch eben diese Ursachen arbeitsunfähig geworden sind; 6) der Dienstpflichtige, welcher bereits einen Bruder im activen Dienst hat, vorausgesetzt, daß nicht schon einer seiner noch lebenden Brüder aus demselben Grund vom Marschiren befreit geblieben; diese Be-

stimmung gilt jedoch nicht von dem Dienstpflichtigen, dessen Bruder als bezahlter Stellvertreter im activen Dienst steht. — Den Militairpflichtigen in der Reserve und dem Depot der drei ersten Classen ist, so wie denen, zum wirklichen Eintritt in den Dienst Bezeichneten, untersagt, sich zu verheirathen. Wenn jedoch der Militairpflichtige einen Stellvertreter in seine Nummer und in die Verhältnisse seiner Classe stellt, so ist ihm das Heirathen erlaubt. Die Anzahl der jährlich zu ziehenden Recruten bestimmt sich nach dem Abgang am completen Stand der Truppen. Was von den gleich Ziehbaren nicht das Loos getroffen hat, dem Militair einverleibt zu werden, wird Reserve genannt. Das jährliche Bedürfniß an Recruten wird aus der ersten Classe genommen, auch wenn sie, mit Ausschluß des Depots, erschöpft werden sollte. Die Ziehung setzt sich dann in der zweiten und wenn auch diese, mit Ausnahme des Depots erschöpft ist, in der dritten Classe fort. Wenn in dieser Reihenfolge die drei ersten Classen bis auf die Depots erschöpft sind, so kommt für den ferneren Bedarf das Depot der ersten, dann das Depot der zweiten und dann dasjenige der dritten Classe zur Ziehung. Im weiteren Verfolge trifft es hierauf die Reserve der vierten, dann der fünften, dann der sechsten Classe, hernach die Depots dieser Classen in derselben Ordnung. Jeder Dienstpflichtige kann unter gewissen Bedingungen einen Einsteher für sich stellen.

Nach dem Edicte wegen Aufhebung der Frohnden in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg sind daselbst alle Naturalstaatsfrohnden aufgehoben wor-

den, ohne daß dafür dem Staate oder sonstigen Frohnberechtigten irgend eine Entschädigung zu leisten ist. Sie werden jetzt, in soweit sie dem Staate unmittelbar nöthig sind, durch freiwillige Lohnarbeiter besorgt und die Zahlung dafür wird aus den Staatskassen geleistet. Nur in den Fällen, wenn solche Frohnden so dringend sind, daß eine Verdingung um Lohn nicht möglich ist oder wenn sie entweder gar nicht oder nur gegen einen unverhältnißmäßig hohen Lohn erhalten werden können, sind die Unterthanen, welche dazu die natürliche und öconomische Fähigkeit haben, zu deren Leistung gegen Bezahlung des vollen landüblichen Preises verbunden. — Dagegen müssen die Leibeigenschaftsfrohnden, das heißt, alle solche, welche Ausflüsse der Leibeigenschaft sind, entweder in fünfjährigen unverzinslichen Zielern abgekauft oder in Grundzinsen verwandelt werden. Den Frohndpflichtigen, welche die Ablösungssumme nicht aufbringen können oder die Verwandlung in Grundzinsen nicht wünschen, steht es jedoch frei, entweder die Zinsen der Abkaufssumme zu entrichten oder auch die Frohnden in Natura fortzuleisten. Was aber diejenigen Frohnden betrifft, welche bloß gutherrliche Berechtigungen sind, so hängt es jederzeit von der Willkür der Frohndpflichtigen ab, ob sie solche nach der Bestimmung der Leibeigenschaftsfrohnden abkaufen oder in Grundzinsen verwandeln lassen oder ob sie solche in Natur fortzuleisten wollen. — Uebrigens sind die Amts- und Gemeindefrohnden in ihrem bisherigen Zustande verblieben. — In den ständesherrlichen und patrimonialgerichtsherrlichen Bezirken sollen die Frohnberechtigten für diejenigen Staats-

frohnden, welche ihrem bisherigen Forderungs- und Leistungsgrunde nach sich als gutsherrliche Frohnden darstellen, aus den Staatskassen durch immerwährende Geldrenten entschädigt werden. — Alle in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen noch bestandenen Naturaljagdfrohnden, einschließlich der Frohnden zu den Wildzäunen und des Transports des Wildprets und die als Reliquion derselben bisher entrichteten Frohndgelder sind vom 1. Januar 1825 an dergestalt aufgehoben worden, daß die Frohndpflichtigen weder an die Staatskasse noch an die Frohndberechtigten irgend eine Entschädigung dafür zu leisten haben. Für den reinen Verlust, welchen die Frohndberechtigten durch diese Aufhebung erleiden, werden sie vom 1. Januar 1825 an aus der Staatskasse durch eine an sie zu entrichtende jährliche Rente entschädigt. — Die in Darmstadt zur Liquidation der Entschädigungsforderungen der Standes- und adlichen Gerichtsherrn wegen aufgehobener Staatsfrohnden niedergesetzte Commission ist auch mit der Ausmittelung der Entschädigungsrenten der Jagdfrohndberechtigten beauftragt worden. — Auch der Geldbetrag der Leibeigenschaftsgefälle in den Standesherrschaften soll ausgemittelt, und wegen der Ablösung dieses Betrags den Ständen die geeigneten Vorschläge gemacht werden.

Außer den hier angegebenen Vortheilen hat die Constitution noch viele andere gesegnete Früchte hervorgebracht und man darf nunmehr mit jedem neuen Landtage einer immer reicheren Ernte des Nützlichen und Guten zuversichtlich entgegensehen. Ludwig hat also auch in diesem Stücke alle Ursache, sich des kräf-

tigen Gedeihens der von ihm ausgestreuten Saat zu erfreuen, wie er denn überhaupt mit zufriednem Blicke bei der Betrachtung seines ganzen langen Lebens, vorzüglich seiner sechs und dreißigjährigen Herrscherlaufbahn, verweilen und sich mit stolzem Selbstgeföhle sagen kann, daß gewiß keiner seiner Deutschen Mitregenten, nach dem Verhältniß seines Wirkungskreises, mehr gethan hat, als er. Dafür besitzt er aber auch in vollem Maaße die innigste Liebe und Verehrung seines treuen Volkes und er hat demnach das höchste Ziel wahrer Fürstengröße erreicht.

Zu den hervorleuchtendsten Eigenschaften seines Charakters, nämlich unwandelbarer Festigkeit und Beharrlichkeit bei einmal gefaßten Entschlüssen, pünktlicher Worterfüllung und eifriger Gerechtigkeitsliebe, gesellt sich noch die liebenswürdigste Herablassung und Leutseligkeit, überhaupt eine vorzügliche Feinheit des Benehmens gegen Hohe und Geringe.

Selbst gelehrt und kunstübend ist er auch der wärmste Freund und Beschützer der Gelehrten und Künstler und wenn sich demnach unter Ludwigs Regide bei Wissenschaften und Künsten nicht der höchste Grad von Regsamkeit, Ausbildung und Vollkommenheit zeigte, so wäre der Grund dieser Erscheinung eher in allem Andern als in ihm aufzusuchen. Dabei zeichnet sich Ludwig durch die Freisinnigkeit und Erhabenheit seiner Ideen und Ansichten aus und er beweist in Folge derselben die schonendste Duldung gegen Religions- und politische Meinungen, insofern dieselben nicht geradezu der allgemeinen Ruhe und Sicherheit widerstreben. So bewilligte er z. B. gleich nach sei-

nem Regierungsantritt den Katholiken, obgleich er damals nur äußerst wenige dieser Confession anhängende Unterthanen hatte, öffentlichen Gottesdienst zu Darmstadt; so konnte ihn späterhin selbst Napoleons mächtiger Wille nicht dahin bringen, daß er in seinen Staaten so ängstliche Befehle gegen freimüthige Aeußerungen über politische Gegenstände hätte ergehen lassen, wie dies wohl anderwärts häufig geschehen.

Endlich dürfen wir auch nicht seiner unermüdlchen Thätigkeit, strengen Ordnungsliebe und Regelmäßigkeit, wodurch jedoch die freie Bewegung seines Geistes auch nicht im Mindesten gehemmt wird, unerwähnt lassen, so wie es eine unverzeihliche Hartthörigkeit verriethe, wenn man die laute Stimme des gerührtesten Dankes überhören wollte, die aus dem Munde von Tausenden zum Lobe seiner unermüdlchen Milde und Wohlthätigkeit sich vernehmen läßt.

In seiner Lebensweise zeigt er sich äußerst mäßig und einfach; auch hat er seinen Körper von früher Jugend an so abgehärtet, daß er trotz seines hohen Alters wirklich noch ziemlich rüstig erscheint. Früh, fast mit dem Tage, steht er auf und beschäftigt sich dann anhaltend mit Regierungsgeschäften und gelehrten Arbeiten, wobei ihm eine seltene Gedächtnißgabe, ein Erbstück von seinen Vätern, das ihm bis heute ungeschwächt geblieben, sehr zu Statten kommt. Erst spät sucht er sein Lager, um sich einige Stunden der nächtlichen Ruhe zu gönnen.

Seine vorzüglichste und fast einzige Erholung findet er in dem Besuchen des Theaters, wo ihn als großen Musikkenner, die Oper vorzüglich anziehet. Wenn ehemals, der

Sitte roherer Zeiten gemäß, das unharmonische Gebell jagdlustiger Hunde und das wilde Geheul blutgieriger Rüden die Ohren der Fürsten ergöhte und oft für sanftere Töne und Empfindungen abstumpfte; so sind es dagegen die wundervollen Harmonien und herzergreifenden Gesänge trefflicher, vorzüglich älterer Tonmeister, eines Gluck, Piccini, Sacchini, Mozart u. a., die unserm erlauchten, gemüthvollen Greise den schönen Traum der Jugend wieder zurückzaubern, und ihm Geist und Herz, als billige Entschädigung für die tausend Mißklänge eines verhängnißvollen Lebens, in unverwelkter Jugendfrische für alles Gute, Schöne und Wahre, auch wenn es noch so neu wäre, empfänglich erhalten: so daß bei seiner Vorliebe für das Altclassische doch keineswegs die Anerkennung neuerer Meisterschaft versäumt blieb.

So wie er in früheren Jahren einsame Spaziergänge liebte, um das Thun und Treiben der Menschen mehr in der Nähe und mit eignen Augen zu beobachten, so fährt er jetzt, nur von einem Bedienten begleitet, ohne allen Prunk in einer ganz gewöhnlichen Droschke beinahe täglich, das Wetter sey wie es wolle, meistentheils mit unbedecktem Haupte, in den nahen und fernen Umgebungen der Residenz umher.

Gewiß schlägt jedem biederen Hessen, der bei diesen Gelegenheiten den ehrwürdigen fürstlichen Greis, den wahren Vater seines Volkes erblickt, freudiger das Herz und eben so gewiß wünscht jeder im Drang der innigsten Gefühle: „Möchte ihn doch Gott noch lange zum Heil und Segen des Vaterlandes erhalten!“

Kurze Uebersicht vom Großherzogthume Hessen.

Das Großherzogthum Hessen ist ein, mit wenigen Ausnahmen, gut zusammenhängender Staat, der sich durch vorzügliche Fruchtbarkeit und starke Bevölkerung auszeichnet.

Es ist in drei Provinzen getheilt *).

Pr o v i n z e n .	Größe in geo- graph. Q. M.	Einwohner.
1) Starkenburg	65	235,274
2) Oberhessen	95	257,914
3) Rheinhessen	26	178,591
Summa	186	671,779

Die Einwohner sind, wenige Waldenser und Franzosen, so wie 20,600 Juden ausgenommen, ihrer Abstammung nach Deutsche. Nach ihrer Religion sind sie: 397,569 Lutheraner, 84,208 Reformirte, 167,582 Katholiken, 1,277 Menoniten und 20,600 Juden.

Wohnplätze sind: 66 Städte, 2,225 Flecken, Dörfer, Höfe, Mühlen, u. s. w. und 98,994 Häuser. Unter den Städten zählt Mainz 26,350, Darmstadt 20,282 Einwohner.

Die Staatseinkünfte betragen 1824: 6,074,396 Gulden Brutto; die Staatsausgaben machten in demsel-

*) Der Flächeninhalt ist nach der Bestimmung des Professor Crome, die Volkszahl aber nach einer Zählung vom Jahre 1822, natürlich muß sich letztere seitdem ansehnlich vermehrt haben.

ben Jahre: 5,816,982 Gulden; die Staatsschuld belief sich 1823 auf: 13,433,625 Gulden.

Die Landmacht beträgt 8,363 Mann, nämlich: 7,303 Mann Infanterie, 925 Cavallerie, 635 Artillerie. (Doch ist nur ein kleiner Theil dieser Truppen im Dienste.) Außerdem besteht noch eine Gensdarmarie von 60 Mann zu Pferd und 110 Mann zu Fuß.



Friedrich Franz,
König von Mecklenburg-Schwerin.

